

Mitteilung der Übernahmekommission:

Betrifft: SCHMOLZ + BICKENBACH AG, Emmen

Am 15. Mai 2008 hat die Übernahmekommission eine Ausnahme von der Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Übernahmeangebotes gewährt bzw. das Nichtbestehen einer Angebotspflicht festgestellt (Art. 32 BEHG).

Zielgesellschaft: SCHMOLZ + BICKENBACH AG, Emmen

Kotierte Beteiligungspapiere: Namenaktien von je Fr. 10.-- Nennwert
(Valoren-Nr. 579566 ISIN CH0005795668)

Empfänger der Ausnahme: SCHMOLZ + BICKENBACH Stahlcenter AG, Will/SG,
SCHMOLZ + BICKENBACH Holding AG in Gründung,
SCHMOLZ + BICKENBACH KG, Düsseldorf/DE,
SBGE Stahl Holding AG, Bronschhofen/SG,
Gebuka AG, Neuheim/ZG und
Dr. Gerold Büttiker, Feldbach/ZH

Beteiligung an der Zielgesellschaft: 12'621'026 Namenaktien von je Fr. 10.-- Nennwert, d.h.
42.07% der Stimmrechte

Grund der Ausnahme: Art. 32 Abs. 2 lit. a BEHG (Übertragung von Stimmrechten innerhalb einer vertraglich oder auf eine andere Weise organisierten Gruppe)

Die Empfehlung kann bei der Übernahmekommission bestellt werden (Telefax + 41 (0)58 854 22 91) oder auf der Website der Übernahmekommission (www.takeover.ch) eingesehen werden. Die an der Zielgesellschaft Beteiligten können innert zehn Börsentagen nach Veröffentlichung dieser Anzeige bei der Eidgenössischen Bankenkommision den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung im SHAB zu laufen (Art. 35 Abs. 2^{quater} BEHV-EBK).